



LEBRING
ST. MARGARETHEN

Schmutzwasser – **Kanalabgabenordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. 71/1995, zuletzt geändert mit LGBl 149/2016, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Schmutzwasserkanalabgabe der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. 45, und aufgrund des Kanalabgabegesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Unter Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen wie beispielweise Büros, Amtsgebäude, Schulen, Kindergärten, Gasthäuser, Beherbergungsunternehmen, Hotels, Kanzleien, Ordinationen, Banken, Kreditinstitute, Makler, Versicherungen, Bäckereien, Tierärzte, Laboreinrichtungen, Kaufhäuser, Buschenschänke, Polizeiinspektionen, Finanzdienstleister, sonstige freiberufliche Tätigkeiten, Anstalten und sonstige Einrichtungen, Veranstaltungsstätten, Tennisplätze, Fußballstadion, Vereinshaus, Sportstätten, Pflegeheime, Altersheime, Rüsthaus, Feuerwehr, Frisör, Kosmetikstudios, Tankstellen, Autowaschanlagen, Containeranlagen zu verstehen, jedenfalls alle Örtlichkeiten, die nicht zu reinen Wohnzwecken dienen.

- 2) Unter unternehmenszugehörige Personen sind Betriebsinhaber und Beschäftigte zu verstehen, wobei unter Beschäftigte auch Teilzeitbeschäftigte, Leiharbeiter, Außendienstmitarbeiter, Praktikanten, Volontäre zu verstehen sind. Bei Schulen und Kindergärten gelten als unternehmenszugehörige Personen auch die Betreuungspersonen, Lehrer, Lernbetreuer, Nachmittagsbetreuer und Schüler sowie Kindergartenkinder.
- 3) Containeranlagen sind jene Anlagen, die baurechtlich als Containeranlagen bewilligt sind, oder einer solchen bedürfen. Ein Container ist eine geschlossene Einheit auf dieser Anlage.
- 4) Gemischt genutzte Liegenschaften sind Liegenschaften, auf denen sowohl Haushalte als auch Unternehmen etabliert sind.
- 5) Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecke bestimmte zusammenliegende Räume in Wohngebäuden und bewohnten Unterkünften. Die Gebäude oder Unterkünfte müssen dabei die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und dürfen nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Eine Wohnung muss definitionsgemäß mindestens eine Küche/Kochnische, eine WC und eine Nasszelle (Bad oder Dusche) enthalten.

§ 3

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, der Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 4

Höhe des Einheitssatzes

- 1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter (lfm) der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 20,59

- 2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 11.933.560,00
vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe
von € 1.527.816,00
gewährten Beiträgen und Zuschüssen, somit eine Baukostensumme
von € 10.405.744,00
und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 45.005 lfm zugrunde.

§ 5

Gegenstand der Abgabe

Der Kanalisationsbeitrag ist ein Interessentenbeitrag und als solcher einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiete zu leisten, welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bereits bestehende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht. Eine gesetzliche Anschlusspflicht besteht gemäß § 4 Abs 1 des Kanalgesetzes 1988 im Einhundertmeterbereich des öffentlichen Kanalstranges.

Der Kanalisationsbeitrag stellt eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage dar und ist gemäß den obigen Ausführungen nicht notwendigerweise von der Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalanlage abhängig.

Betreffend das Entstehen der Beitragspflicht sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1) § 2 Abs 2 Kanalabgabengesetz:

Bei Neulegung öffentlicher Kanäle entsteht die Beitragspflicht zur Hälfte bei Baubeginn und zur Hälfte bei Vorliegen der technischen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlagen oder Fertigstellung der Abwasserreinigungsanlage.

2) § 2 Abs 3 Kanalabgabengesetz:

Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten in anschlusspflichtigen Baulichkeiten entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile.

§ 6

Kanalbenützungsgeld

1) Der Berechnung der Kanalbenützungsgeld liegt das Jahreserfordernis gemäß § 6 Abs 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 zugrunde. Das Jahreserfordernis beinhaltet die Kosten für die Kapitalrückzahlung und Zinsen für das Darlehen vom Wasserwirtschaftsfonds, die Ausgaben für das nötige Kommunaldarlehen zur Zwischenfinanzierung sowie die Betriebs- bzw. Verwaltungskosten. Die jährliche Kanalbenützungsgeld ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Für die Berechnung der Kanalbenützungsgeld wird ein Mischschlüssel angewendet. Dieser Mischschlüssel setzt sich aus dem Mix einer Grundgebühren nach Einwohnergleichwert (EGW) und einer Mengengebühren des Wasserverbrauches zusammen, wobei die Mengengebühren auch einen Anreiz zum sparsamen Umgang mit der Ressource „Wasser“ bieten soll.

2) Die Kanalbenützungsgeld setzt sich aus dem Wasserverbrauch (variable Gebühren) und der Grundgebühren (EGW) zusammen. Die Zurechnung zu der Grundgebühren erfolgt nach Einwohnergleichwerten.

3) Als Grundlage der Berechnung der Grundgebühr wird für Haushalte die Anzahl aller melderechtlich gemeldeten Personen aller Haushalte auf einer Liegenschaft, für Unternehmen die Anzahl aller unternehmenszugehörigen Personen herangezogen. Bei gemischt genutzten Liegenschaften wird die Gebühr gesondert für die Haushalte und für Unternehmen verrechnet.

a) Grundgebühr für Haushalte / Personen:

Jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 1,0 EGW

Jede Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr 0,50 EGW

Die Gebühr ist jedoch mit 5 EGW je Wohnung / Haushalt begrenzt.

Die Grundgebühr pro 1 EGW wird mit € 76,69 festgesetzt.

Die Grundgebühr pro 0,50 EGW wird mit € 38,35 festgesetzt.

Die Zurechnung der Personenzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Bewohner mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Bewertung nach EGW. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben (Wohnhaushaltsprinzip). Allein wohnende Personen bilden einen eigenen Haushalt (Einpersonenhaushalt).

Für die im Versorgungsbereich gelegenen Einfamilienhäuser, Mehrparteienhäuser, Wohnungen, Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht. Dies unabhängig davon, ob eine Leerstandsabgabe nach dem Steiermärkischen Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG LGBl 46/2022 idgF von der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen

vorgeschrieben und eingehoben wird oder ob ein Ausnahmetatbestand nach diesen Bestimmungen vorliegt.

b) Grundgebühr für Unternehmen / unternehmenszugehörige Personen:

Die Zurechnung unternehmenszugehöriger Personen zu Unternehmen erfolgt nach Einwohnergleichwerten, wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligen EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:

Bei Unternehmen wird für jede unternehmenszugehörige Person 0,50 EGW verrechnet.

4) Von der Festsetzung der Grundgebühr nach den Bestimmungen des Abs 3) lit b) ausgenommen sind nachfolgende Unternehmen, für die die Grundgebühr festgesetzt wird wie folgt:

a) Schulen, Kindergarten und sonstige Kinderbetreuungsstätten:

1-3 unternehmenszugehörige Personen 1,00 EGW

jede weitere 1-3 unternehmenszugehörige Personen 0,50 EGW

b) Hotel und Gasthof mit Fremdenzimmer sowie Beherbergungsbetriebe:

1 Bett 1,00 EGW

c) Buschenschank und Gaststätte mit Gaststube und Saal, Cafe

1 bis 50 Quadratmeter Gastraum 2,00 EGW

für jede weitere 1 bis 50 Quadratmeter Gastraum 1,00 EGW

d) Buschenschank mit Gaststube und Saal je 1 bis 50 Quadratmeter Gastraum

2,00 EGW

für jede weitere 1 bis 50 Quadratmeter Gastraum 1,00 EGW

e) Versammlungsstätte (Theater, Kultursaal, etc) 1 bis 50 Quadratmeter Gastraum

2,00 EGW

für jede weitere 1 bis 50 Quadratmeter Gastraum 1,00 EGW

f) Sportstätte:

Besucherbereich: 1 bis 50 zugelassene Besucherplätze 1,00 EGW

für jede weiteren 1 bis 50 Besucherplätze 1,00 EGW

Sportbetrieb: je Duschkopf	1,00 EGW
g) Pflegeheim / Altersheim: je Bett	1,50 EGW
h) Autowaschanlage mit / ohne Recyclinganlage: je Waschbox	0,50 EGW
i) Tankstelle je Zapfsäule	1,50 EGW
j) Friseur- Kosmetiksalon, Fußpflege je Friseursessel/ Behandlungssessel	1,00 EGW
k) Arzt: je Behandlungsraum	1,00 EGW
l) Containeranlagen: je Container	1,00 EGW

Die Grundgebühr für den Container entfällt, sofern für diesen aufgrund seiner Verwendung eine Festsetzung der Grundgebühr nach Abs 3 lit b) oder Abs 4) lit a)-k) erfolgt.

- 5) Festgehalten wird, dass Terrassen und Gastgärten keiner zusätzlichen Berechnung unterliegen.
- 6) Ein besonderer Verschmutzer (Indirekteinleiter) hat der Wasserrechtsbehörde ein wasserrechtliches Einreichprojekt zur Genehmigung vorzulegen. Die im erlassenen Wasserrechtsbescheid der zuständigen Behörde festgelegten EGW dienen als Grundlage für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühren.
- 7) Für Sonderfälle, die sich außerhalb der angeführten Berechnungsgrundlage befinden, wird der Einwohnergleichwert nach der gemessenen Schmutzfracht ermittelt. Hier gelten 60 g BSB5/Tag als 1 EGW.

Die zur Kanalabfuhr verpflichteten Unternehmen haben mittels eines durch die Gemeinde beigestellten Formulars schriftlich bis zum jeweiligen Stichtag 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. die Anzahl der unternehmenszugehörigen Personen im Sinne dieser Verordnung zu melden.

- 8) variable Gebühr / Mengengebühr:

Der Anteil der Mengengebühr der Kanalbenützungsgebühr beträgt pro Kubikmeter verbrauchten Trink- und Nutzwasser € 1,25

zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Als Bemessungsgrundlage ist die letzte Abrechnung laut Wasserzähler der Ortswasserleitung heranzuziehen. Erfolgt zusätzlich oder ausschließlich eine Wasserentnahme aus privater Wasserleitung oder aus einem Hausbrunnen, so wird ein Mindestverbrauch von 50 Kubikmeter pro gemeldete Person im Jahr berechnet. Zusätzliche Wasserbezüge sind der Gemeinde schriftlich zu melden.

§ 7

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Als Stichtag für die Ermittlung der EGW gilt der 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. bzw. bei An- und Abmeldungen von Personen zu einem Haushalt der Monatserste des Quartalbeginns eines jeden Jahres.
- 2) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, dass dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanalnetz getrennt wird.
- 4) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- 5) Gemäß § 71 a Abs 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung ist der Gebührensatz wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01.01. einer jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01.10. bis 30.09. des der Anpassung vorangehenden Jahres.

Die Indexierung für die Schmutzwasser- Kanalabgabenordnung wird für das Jahr 2024 ausgesetzt.

§ 8

Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Steuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Schmutzwasser-Kanalabgabenordnung vom 26.11.2021, zuletzt geändert am 28.11.2022 außer Kraft.
- 3) Die Änderung des § 6 Abs 8 gemäß des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2024 tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(ÖkR Ing. Franz Labugger)

(Unterschrift im Akt der Marktgemeinde)